

Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte? Wohl kaum! Bei einer Trennung werden Tiere oft zum Diskussionspunkt.

FOTO: WWW.VARDINI.DE

Besitzansprüche nach einer Trennung

# Das Scheidungspferd

Ein Pferd kann wie ein Familienmitglied sein. Doch was passiert im Falle einer Trennung? Er bekommt den Anhänger, Sie das liebe Tier? Rechtsanwältin Anke Kötter zeigt, wo die Probleme liegen.

TEXT: ANKE KÖTTER

**F**ür das Sorgerecht und den Umgang mit Kindern hat der Gesetzgeber im Falle von Trennung oder Scheidung klare Vorgaben geschaffen. Doch wer darf Pferd, Hund oder Katze behalten? Oft möchte keiner der Partner auf das Tier verzichten. Die eh schon schwierige Trennungssituation endet dann nicht selten vor Gericht. Aber auch für die Gerichte sind solche Fälle nicht ganz einfach. Denn auch die Richter erkennen die Emotionen, die beide Parteien in einen solchen Rechtsstreit mitbringen. Andererseits müssen sie sich an das Gesetz halten. Und dort heißt es in Paragraph 90 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dass Tiere zwar keine Sachen, aber „die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden“ seien.

Vergleichsweise einfach ist es für die Gerichte, wenn einer der Ex-Partner nachweisen kann, dass das Tier in seinem alleinigen Eigentum steht. Dies kann im Einzelfall beispielsweise durch Vorlage des Kaufvertrages gelingen oder dann, wenn ein Partner den Vierbeiner bereits mit in die Beziehung gebracht hat. Er darf das Tier dann natürlich auch nach der Trennung behalten. Sollte einem der Expartner das Tier alleine zugesprochen werden, ist im Übrigen natürlich immer auch zu prüfen, ob dem anderen Partner ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung zusteht.

## Entscheidung für einen

Schwieriger wird es, wenn das Pferd den Partnern gemeinsam gehört. Dann kommt es darauf an, ob sie verheiratet oder unverheiratet waren. Im Falle einer Ehe mit anschließender Scheidung wird der Vierbeiner entsprechend den Regeln des Familienrechts wie ein Haushaltsgegenstand behandelt. Das Gericht darf dann frei entscheiden, wer von beiden Partnern das Tier bekommt. Nach überwiegender Rechtsprechung läuft es also auf eine „Alles-oder-Nichts“-Entscheidung hinaus. Es sind dann auf beiden Sei-

Soventol<sup>®</sup>

PROTECT

DAS GLÜCK DER ERDE

## Haut Mücken aus dem Sattel

Intensiv-Schutzspray gegen heimische + tropische Mücken und gegen Zecken

### Ideal für Reiter

- Schwitzfest
- Wasserbeständig
- 360°-Sprühsystem, sprüht auch über Kopf
- Pflanzenbasierter Wirkstoff
- Gute Verträglichkeit: Bereits für Kinder ab 1 Jahr

Nur in Ihrer Apotheke!



Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

\*Ergebnis einer Umfrage bei Gelbfieber-Impfstellen und tropenmedizinischen Institutionen.

**Bei einer „Alles-oder-Nichts“-Entscheidung sind gute Argumente gefragt: Wer hat sich während der Beziehung mehr um das Tier gekümmert? Wer hat das größere Fachwissen? Welcher Partner hängt mehr an dem Tier? Wer kann dem Vierbeiner nach der Trennung das bessere Leben ermöglichen?**



FOTO: TIERFOTOAGENTUR

ten gute Argumente gefragt: Wer hat sich während der Beziehung mehr um das Tier gekümmert? Wer hat das größere Fachwissen? Welcher Partner hängt mehr an dem Tier? Wer kann dem Vierbeiner nach der Trennung das bessere Leben ermöglichen? Vereinzelt machen Gerichte ihre Entscheidung auch von dem Verhalten der Partner untereinander ab. In einem Fall, der vor dem Oberlandesgericht Stuttgart entschieden wurde, hatte der Mann den Hund nach der Trennung mitgenommen und seiner Exfrau jeden Kontakt zu dem Tier verwehrt. Mit diesem egoistischen Verhalten konnte er vor Gericht nicht punkten. Der Hund ging an die Frau.

Waren die Partner nie verheiratet, dann greift ein ganz anderer Bereich des Gesetzes. Trennung hin oder her – die Parteien werden wie eine so genannte „Bruchteilsgemeinschaft“ behandelt. Eine Bruchteilsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft aus mehreren Personen, denen eine Sache – und damit auch ein Tier – gemeinsam gehört. Und wem etwas gemeinsam gehört, der darf es auch gleichberechtigt nutzen. Auf dieser Grundlage fallen die Entscheidungen der Gerichte in der Regel ganz anders aus. Im Urteil oder im Vergleich kommt es zu genauen Umgangsregelungen, in denen festgelegt wird, wann welche Partei das Tier bei sich haben, beziehungsweise nutzen kann. Bei einem Pferd, das in einem Pensionsstall steht, kann in dem Urteil beispielsweise festgelegt werden, wann welche Partei das Pferd nutzen oder reiten darf. Bei anderen Haustieren, wie einem Hund, wird genau festgelegt, wann der Hund bei welcher Partei lebt. Es wird bei-

spielsweise ein wöchentlicher oder monatlicher Wechsel mit genauen Übergabezeiten geregelt. Kommen die Parteien oder das Gericht zu der Erkenntnis, dass der Vierbeiner unter einer solchen 50-50-Regelung leiden würde, wird die Umgangsregelung zumeist in die eine oder in die andere Richtung verschoben. Der Vierbeiner lebt dann zum Beispiel bei dem einen Partner. Der Andere erhält ihn dafür jedes zweite Wochenende.

## Zum Wohle des Tieres

Gerade letztgenannter Punkt zeigt, dass Tiere eben doch keine Sachgegenstände sind und die Entscheidungen der Gerichte – je nach Tieraffinität des Richters – im Einzelfall doch mal ein wenig von den strengen gesetzlichen Vorgaben abweichen. Sehr vereinzelt schaffen Gerichte in derart emotionsgeprägten Rechtsstreitigkeiten sogar ihre eigenen Regeln und legen das Gesetzbuch beiseite. So tat es das Amtsgericht Mergentheim in einer bisher nahezu einmaligen Entscheidung und räumte dem Herrchen trotz zurückliegender Scheidung Umgangskontakte zu seinem Hund ein. Im Gegenzug gibt es auch immer wieder Gerichte, die auch bei unverheirateten Paaren aufgrund der besonderen Umstände oder zum Wohl des Tieres zur „Alles-oder-Nichts-Lösung“ greifen. Geht es um Tiere, besteht also immer ein Funken Hoffnung, dass mit guter Argumentation und gegebenenfalls unter Hinweis auf andere Beispielsurteile, alles möglich ist. ■

## UNSERE EXPERTIN



**Anke Kötter**  
Selbst aktive Reiterin, hat Rechtsanwältin

Anke Kötter einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt auf das Pferderecht, insbesondere auf das Pferdekaufrecht, das Einstallvertragsrecht die Tierhalter- und die Tierarzthaftung gesetzt. [www.reit-sport-recht.de](http://www.reit-sport-recht.de)